Objekttyp:	Advertising
Zeitschrift:	Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Band (Jahr): Heft 3	18 (1971)
PNF arstallt	am· 25 05 2024

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

#### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

### Das Zivilverteidigungsbuch in Japan

In der Schweizerischen Schützenzeitung schreibt Redaktor Hofer:

Ho. Wie erinnerlich, wurde das Schweizer Zivilschutzbuch in unserem Lande durch eine gezielte Aktion pazifistischkommunistischer Kreise lächerlich gemacht und der Chef des für die Herausgabe verantwortlichen Departements, Bundesrat Ludwig von Moos, in despektierlicher Weise verunglimpft. Das Sprichwort vom Propheten, der im eigenen Land nichts gilt, hat sich damit einmal mehr bewahrheitet. Wohl wurden da und dort im helvetischen Blätterwald vor allem in der Ostschweiz - einige mutige Stimmen laut, die sich gegen die unsachliche Lächerlichmachung dieses Büchleins wehrten und den im Hinterund Untergrund wühlenden Drahtziehern auf die Finger klopften, derweilen in den Redaktionsstuben grosser und angesehener Schweizer Zeitungen peinliches Schweigen beobachtet wurde.

Nun ist dem angegriffenen Zivilverteidigungsbuch - und damit auch dem verspotteten Chef des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes — unerwartet aus dem Fernen Osten Schützenhilfe erwachsen. Ein japanischer Verlag hat dieses Werk in einer riesigen Auflage in japanischer Sprache herausgebracht. Er hat sowohl die Texte wie die Illustrationen in extenso und ohne jegliche Aenderung übernommen, wobei sogar das Vorwort von Bundesrat von Moos

mit seiner Unterschrift abgedruckt wurde. In seinem roten Umschlag wie das schweizerische Original - entspricht es, abgesehen von den Schriftzeichen, haargenau seinem Vorbild.

Durch die genaue Uebersetzung und Wiedergabe soll das 100-Millionen-Volk im Fernen Osten damit vertraut gemacht werden, was ein kleines 6-Millionen-Volk im Herzen Europas für seine Freiheit und seine Gesamtverteidigung unternimmt. Das Büchlein ist in den Buchhandlungen zum Preise von 600 Yen (etwa 7 Franken) erhältlich.

Die ersten Reaktionen in der japanischen Bevölkerung, die in der übergrossen Mehrzahl noch genug hat von den Schrecken des letzten grossen Krieges, lassen ein unerwartet grosses und positives Interesse erkennen. Mit Erstaunen nimmt man davon Kenntnis, dass die als friedliebend bekannte Schweiz sich in diesem Umfange auf mögliche Kriegs- und Katastrophensituationen vorbereitet.

Für die japanische Bevölkerung ist das Thema Zivilverteidigung neu, und zum erstenmal lernen sie auch den Begriff des Notvorrates kennen. Das grosse Interesse aus allen Kreisen des Inselvolkes kommt in zahlreichen Leserzuschriften an die Zeitungen zum Ausdruck. Wie verlautet, soll die japanische Regierung beabsichtigen, zu einem späteren Zeitpunkt ein eigenes, auf die spezifischen Verhältnisse ihres Landes abgestimmtes Zivilverteidigungsbuch herauszugeben.

### Unsere

## Inserenten

sind wertvolle Fachberater und unterstützen die Zivilschutzaufklärung



Die Gemeindeverwaltung Köniz sucht für die Besetzung der neugeschaffenen Stelle auf der Abteilung für Zivilschutz + Feuerwehr einen

# Kanzleisekretär als Sachbearbeiter für Zivilschutzfragen.

Anforderungen:

Gut ausgewiesener Verwaltungsfachmann, eventuell mit Kenntnissen auf dem Gebiet des Zivilschutzes, Organisationstalent, Begabung zur selbständigen Lösung von Aufgaben im Sektor Ausbildungsdienst, Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck und Eignung im Umgang mit dem Publikum.

Die Gemeinde bietet vorzügliche Anstellungsbedingungen und eine der Verantwortung und dem Pflichtenkreis angepasste Salarierung.

Bewerbungen sind zu richten an den Gemeindepräsidenten von Köniz. Nähere Auskünfte können beim Personaldienst, Telefon 031 53 12 12, eingeholt werden.



## 12. Schweizerischer Zwei-Tage-Marsch in Bern

Am 15./16. Mai 1971 findet in Bern der 12. Schweizerische Zwei-Tage-Marsch statt, zu dem aus dem In- und Ausland (10 bis 12 Länder) in über 1000 Gruppen gegen 10 000 Wanderer in einer Militär- und Zivilkategorie erwartet werden. Aus der Bundesrepublik Deutschland und aus Dänemark werden auch Gruppen des Zivilschutzes gemeldet. Ausschreibungen, Reglemente und alle Auskünfte können beim OK Schweizerischer Zwei-Tage-Marsch, Postfach 88, 3000 Bern 7, bezogen werden. Telefon 031 2 75 78 668 erteilt zu jeder Tageszeit Auskunft und nimmt Anfragen auf Tonband auf.